

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 30. Juni 2005

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2005	Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostenengesetz - BayUKG) 2032-5-1-F	192
24.6.2005	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-UK	196
24.6.2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes 800-21-1-A	197
16.6.2005	Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (AlfV) 7801-2-L	199
13.6.2005	Verordnung über die Organisation der staatlichen Forstverwaltung (Forstorganisationsverordnung - ForstOrgV) 7900-1-L	217
16.6.2005	Verordnung zur Anpassung der Organisation und der Zuständigkeiten im Agrar- und Forstbereich ..	220

2032-5-1-F

**Bayerisches Gesetz
über die Umzugskostenvergütung
der Beamten und Richter
(Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG)**

Vom 24. Juni 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen aus Anlass der in Art. 4 und 11 Abs. 1 bezeichneten Umzüge.

Art. 2

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Berechtigte sind:

1. Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
2. Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern sowie in den Landesdienst abgeordnete Richterinnen und Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Sinn der Nrn. 1 und 2,
4. frühere Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Sinn der Nrn. 1 und 2, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
5. Hinterbliebene der in den Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Personen,
6. Personen, die vor der Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses aus Anlass der Einstellung umziehen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum zweiten Grad, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinn dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in dem selben Haus voraus.

Art. 3

Anspruch auf Umzugskostenvergütung
oder auf Umzugskostenbeihilfe

(1) ¹Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung oder auf Umzugskostenbeihilfe ist eine schriftliche oder elektronische Zusage. ²Die Zusage ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie vor Beginn des Umzugs erteilt wird. ³Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.

(2) ¹Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe werden nach Beendigung des Umzugs gewährt. ²Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei der für personalrechtliche Maßnahmen der Berechtigten zuständigen Behörde, von den Hinterbliebenen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 5) bei der letzten für die verstorbene Person zuständigen Behörde, schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ³Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs, in den Fällen des Abs. 4 mit der Bekanntgabe des Widerrufs. ⁴Art. 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen.

(4) ¹Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe aus von der berechtigten Person nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzugs entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. ²Muss in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so ist dafür Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe zuzusagen; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) ¹Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. ²Entsprechendes gilt für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe.

Art. 4

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge aus Anlass

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen, sofern

nicht mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,

2. der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde,
4. der Übertragung eines anderen oder eines neuen Richteramts (§ 32 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes),
5. der Änderung des Dienstorts in Folge einer Maßnahme nach Art. 12 Abs. 1,
6. der Anweisung der oder des Dienstvorgesetzten nach Art. 82 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes,
7. der Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. der Einstellung, wenn nach vorheriger Feststellung an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse bestanden hat,
2. der Abordnung,
3. der Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder entsprechender kommunalrechtlicher Vorschriften,
4. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde,
5. einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
6. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nrn. 2 bis 5 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
7. der Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, Art. 9 des Bayerischen Richtergesetzes).

(3) ¹Die Umzugskostenvergütung darf in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und des Abs. 2 nur zugesagt werden, wenn der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung der Berechtigten nicht am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt. ²Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt ist.

Art. 5

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Beförderungsauslagen (Art. 6),

2. Reisekosten (Art. 7),

3. Mietentschädigung und Wohnungsvermittlungsgebühren (Art. 8),

4. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (Art. 9).

(2) ¹Die auf Grund einer Zusage nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis der Beamtin oder des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund endet. ²Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung übertritt.

Art. 6

Beförderungsauslagen

(1) ¹Die Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung werden durch eine Pauschvergütung in Höhe von 400 € oder durch Erstattung der notwendigen Auslagen ersetzt. ²Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 die notwendigen Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) ¹Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts im Eigentum oder Gebrauch der berechtigten Person oder anderer Personen, die zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehören, befinden. ²Anderere Personen im Sinn des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. ³Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder, Verwandte bis zum zweiten Grad und Pflegeeltern, wenn die berechtigte Person diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

Art. 7

Reisekosten

(1) ¹Für die Reise der Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung wird Fahrtkostenerstattung, bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt. ²Entsprechendes gilt für eine weitere Reise einer der in

Satz 1 genannten Personen vom bisherigen zum neuen Wohnort und zurück. ³Für jede Reise einer berechtigten Person dürfen nicht mehr als 200 € erstattet werden.

(2) Art. 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 8

Mietenschädigung und Wohnungsvermittlungsgebühren

(1) ¹Miete für die bisherige Wohnung und Garage wird für volle Kalendermonate bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste. ²Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; in diesen Fällen ist der ortsübliche Mietwert der Wohnung erstattungsfähig.

(2) Miete für die neue Wohnung und Garage, die nach Lage des Wohnungsmarkts für volle Kalendermonate gezahlt werden musste, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden musste.

(3) Miete nach den Abs. 1 und 2 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

(4) ¹Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zum Erlangen einer angemessenen Wohnung werden erstattet. ²Erwerben Berechtigte ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, so kann eine Vermittlungsgebühr hierfür bis zu dem Betrag erstattet werden, der für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung angefallen wäre.

Art. 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) ¹Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts eine eigene Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten zur Abgeltung der sonstigen Umzugsauslagen eine Pauschvergütung in Höhe von 600 €. ²Die Pauschvergütung erhöht sich für jede in Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannte Person um 150 €, wenn sie auch nach dem Umzug mit der berechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt. ³Für den selben Umzug steht nur einer berechtigten Person die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen zu.

(2) Berechtigte, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben sind, erhalten eine Pauschvergütung in Höhe von 20 v. H. des Betrags nach Abs. 1.

(3) ¹Eine Wohnung im Sinn des Abs. 1 ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. ²Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

(4) Die Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder der Berechtigten (Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3) werden zu 75 v. H., höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 400 € pro Kind erstattet, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs angefallen und innerhalb weiterer sechs Monate geltend gemacht worden sind.

Art. 10

Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen

Bei Auslandsumzügen (§ 13 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesgebiet und Soldaten) bestimmt sich der Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung – AUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2360), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418), soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 11

Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe

(1) Die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe kann auf Antrag zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder unzureichend wird,
2. der Räumung einer dienstherreneigenen oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehenden Mietwohnung, wenn die Wohnung im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
3. eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustands der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3), wenn die Notwendigkeit des Umzugs durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(2) ¹Die Umzugskostenbeihilfe beträgt 600 €. ²Für jede auch nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft der berechtigten Person gehörende Person im Sinn des Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhöht sich dieser Betrag um 250 €.

(3) ¹Die auf Grund einer Zusage nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 gewährte Umzugskostenbeihilfe ist zurückerzahlen, wenn das Dienstverhältnis der Berechtigten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihnen zu vertretenden Grund endet. ²Art. 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 12

Gewährung eines Auslagenersatzes

(1) Ändert sich der Dienort von Berechtigten in Folge

1. der Verlegung oder Auflösung der bisherigen Dienststelle,
2. einer auf Landesgesetz oder -verordnung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus einer Dienststelle,
3. der Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen Behörde,
4. des Anschlusses einer Behörde oder einer Organisationseinheit einer Behörde an eine andere Behörde oder
5. des Aufgabenübergangs von einer Dienststelle auf eine andere Stelle,
6. des Wegfalls von Aufgaben von Behörden,
7. der Übertragung von Aufgaben von Behörden auf Personen des Privatrechts (Beliehene),

ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn Berechtigte zum Zeitpunkt des Dienortwechsels das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Umzug aus anderen berechtigten persönlichen Gründen nicht durchgeführt wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) ¹Wurde auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet, erhalten Berechtigte für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 BayRKG, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens jedoch für eine Wegstrecke von 100 Kilometern. ²Fahren Berechtigte mit ihrem privaten Kraftfahrzeug, wird für die nach Satz 1 berücksichtigungsfähige Wegstrecke Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,20 € pro Kilometer, bei Vorliegen triftiger Gründe in Höhe von 0,30 € pro Kilometer gewährt. ³Bei auswärtigem Verbleib erhalten Berechtigte neben Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 für eine wöchentliche Heimfahrt einen Mietzuschuss in Höhe von bis zu 250 € pro Monat. ⁴Die Fahrtkostenerstattung und der Mietzuschuss werden längstens für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Dienortwechsels gewährt. ⁵In den Fällen des Art. 4 Abs. 3 ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Antrag der Berechtigten für die Gewährung der Fahrtkostenerstattung ausreichend.

(3) Neben den Leistungen nach den Abs. 1 und 2 sind Leistungen nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung ausgeschlossen.

(4) Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie zu diesen Dienstherrn abgeordnete Beamtinnen und Beamte erhalten den Auslagenersatz nur, wenn die Abs. 1 bis 3 durch Satzung für anwendbar erklärt wurden.

Art. 13

Trennungsgeld

(1) ¹Bei Maßnahmen im Sinn von

1. Art. 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5,

2. Art. 4 Abs. 2 Nrn. 2 bis 7,

3. Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 mit Zusage der Umzugskostenvergütung

wird aus Anlass einer getrennten Haushaltsführung oder eines Beibehaltens der Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gewährt. ²Trennungsgeld darf nur gewährt werden, wenn sich die Wohnung der berechtigten Person nicht am neuen Dienort oder in dessen Einzugsgebiet befindet.

(2) ¹Ist Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn sie uneingeschränkt umzugswillig sind und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienort einschließlich seines Einzugsgebiets (Art. 4 Abs. 3 Satz 2) nicht umziehen können. ²Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für Berechtigte günstiger, seit dem Wirksamwerden der Maßnahme erfüllt sein.

Art. 14

Ermächtigung, Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die in Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 4 und in Art. 11 Abs. 2 genannten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen,
2. abweichende Vorschriften über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld bei Auslands-umzügen zu erlassen,
3. nähere Vorschriften über die Gewährung von Trennungsgeld zu erlassen.

(2) ¹Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen. ²Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erlässt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 15

Zuständigkeiten

¹Der Vollzug des Gesetzes obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der für personalrechtliche Maßnahmen der Berechtigten zuständigen Behörde. ²Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 3 Satz 2 sowie die Zuständigkeit der nach Satz 1 für den Vollzug zuständigen Behörden auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung. ³Eine Konzentration auf eine oder einzelne Behörden ist zulässig. ⁴Die Staatsregierung kann für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die Abrechnung der Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe bei einer oder mehreren Behörden konzentrieren.

Art. 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2005 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
2. die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Bayerische Umzugsauslagenverordnung – BayUAV) vom 30. April 1975 (BayRS 2032-5-2-F), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169).

(3) ¹Ist die Umzugskostenvergütung bis zum 30. Juni 2005 zugesagt worden, erfolgt die Abrechnung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht, es sei denn, Berechtigte beantragen die Anwendung dieses Gesetzes. ²Art. 3 Abs. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist für die bis zum 30. Juni 2005 erteilten Zusagen mit dem 1. Juli 2005 beginnt.

(4) Umzugskostenzusagen auf Grund von Maßnahmen im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, die eine Änderung des Dienstortes nach dem 31. Dezember 2003 zur Folge hatten, können auf Antrag der Berechtigten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Umzug noch nicht erfolgt ist.

(5) ¹Das bis zum 30. Juni 2005 auf Grund des Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), bewilligte Trennungsgeld wird weitergewährt. ²Trennungsgeldbewilligungen nach Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974, die auf Grund von Änderungen des Dienstortes nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, können ab dem 1. Juli 2005 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und statt dessen Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 gewährt werden. ³Der Zeitraum der Trennungsgeldgewährung nach Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 wird auf den Zeitraum im Sinn des Art. 12 Abs. 2 Satz 4 angerechnet. ⁴Die Rücknahme und der Widerruf der Trennungsgeldbewilligung nach den allgemeinen Vorschriften bleibt von dieser Regelung unberührt.

München, den 24. Juni 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-7-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schul- finanzierungsgesetzes

Vom 24. Juni 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2005 (GVBl S. 158) erhält folgende Fassung:

„ein Gastschulbeitrag entfällt für Volksschüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG der Besuch einer anderen Volksschule gestattet ist oder die Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 besuchen“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 24. Juni 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

800-21-1-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Vom 24. Juni 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Berufsausbildung (§ 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)“ die Worte „und der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 BBiG)“ durch „(§ 1 Abs. 4 BBiG)“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. a werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
 - cc) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Hauswirtschaft dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,“
 - dd) In Buchst. d werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4 BBiG)“ durch „(§ 1 Abs. 5 BBiG)“ ersetzt und werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden nach den Worten „Aufgaben der Berufsausbildung und“ die Worte „der Berufsausbildungsvorbereitung sowie“ eingefügt.

- e) In Abs. 5 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 47 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 EBiG; § 38 Abs. 1, § 42c Abs. 1 und § 42i Abs. 3 Handwerksordnung)“
 - bb) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 40 Abs. 4, § 56 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 77 Abs. 3 und § 80 BBiG; § 34 Abs. 7, § 42c Abs. 1, § 42i Abs. 3, § 43 Abs. 3 und § 44b der Handwerksordnung)“
 - cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 77 Abs. 2 und 5, § 80 BBiG)“.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ und die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „Regierungen“ durch die Worte „für die Berufsbildung zuständigen Stellen im Sinn des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 32 Abs. 2, §§ 33 und 60 BBiG; § 23 Abs. 2, §§ 24 und 42g der Handwerksordnung)“
 - cc) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 30 Abs. 6 BBiG; § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung)“

- dd) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(§ 27 Abs. 3 und 4 BBiG)“
- ee) Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 70 Abs. 1 BBiG; § 42q der Handwerksordnung)“
- ff) Buchst. e wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Oberbergamt“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt, der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
- „(§ 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 und § 33 BBiG)“.
- c) In Abs. 3 wird „§ 97 BBiG“ durch „§ 72 BBiG“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 und 8 und § 72 BBiG).“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
5. Art. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Art. 6 bis 9 werden Art. 5 bis 8.
6. Der neue Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 84 Abs. 1 BBiG)“ durch „(§ 73 Abs. 2 BBiG)“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- cc) Im neuen Satz 2 wird „§ 25 Abs. 1 und 2 BBiG“ durch „§ 4 Abs. 1 und § 5 BBiG“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ und die Worte „Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt; „§ 84 Abs. 3 Satz 2 BBiG“ wird durch die Angabe „§ 81 Abs. 2 BBiG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „nach §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 BBiG“ durch die Worte „in nach §§ 71, 72 BBiG erfassten Berufsbereichen“ ersetzt.
7. Im neuen Art. 6 werden die Worte „Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Unterricht und Kultus“ ersetzt; „§ 1 Abs. 5 BBiG“ wird durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG“ ersetzt.
8. Der neue Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 54 BBiG)“ durch „(§ 82 BBiG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

München, den 24. Juni 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7801-2-L

**Verordnung
über die Ämter für
Landwirtschaft und Forsten
(ALFV)**

Vom 16. Juni 2005

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten werden die Ämter für Landwirtschaft und Forsten errichtet. ²Sie nehmen Aufgaben der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung, Bildung und Verwaltung sowie die Aufgaben der unteren Forstbehörden nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahr.

§ 2

(1) Name, Sitz und Amtsbereich der Ämter für Landwirtschaft und Forsten sind in der **Anlage** festgelegt.

(2) In der Anlage ist ferner bestimmt, mit welchen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Landwirtschaftsschulen verbunden sind.

§ 3

(1) Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten unterstehen dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Abweichend von Abs. 1 unterstehen die Ämter für Landwirtschaft und Forsten im Bereich Landwirtschaft

1. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - in Personal- und Haushaltsangelegenheiten,
 - in Förderangelegenheiten,
2. der Landesanstalt für Landwirtschaft im Vollzug
 - der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der pflanzlichen und tierischen Erzeugung,
 - der Milchabgabenregelung.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2005 tritt die Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 4. September 2001 (GVBl S. 493, ber. S. 566, BayRS 7801-2-L) außer Kraft.

München, den 16. Juni 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Ämter für Landwirtschaft und Forsten

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirts- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> – Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen – unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Bodens – Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens – Gartenbaus – Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) – Ökologischen Landbaus – Strukturentwicklungsgruppe – Alm-/Alpwirtschaft – phytosanitären Kontrollen (Forst) – Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung – Naturschutzes – Jagd – Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
	Oberbayern				
1	Ebersberg	LS	Ebersberg München München (S)	– Agrarökologie und Boden, Ökologischer Landbau: Regierungsbezirk Oberbayern	
2 2.1	Erding Außenstelle Moosburg a.d.Isar	LS	Erding Freising		
3 3.1	Fürstenfeldbruck Außenstelle Landsberg am Lech	LS	Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg am Lech	– Strukturentwicklungsgruppe: Bad Tölz-Wolfratshausen Dachau Eichstätt Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Ingolstadt (S) Landsberg am Lech Miesbach Pfaffenhofen a.d.Ilm Neuburg-Schrobenhausen Starnberg Weilheim-Schongau	– Raumordnung und Landesplanung, Naturschutz, Waldfunktionsplanung: Regierungsbezirke Oberbayern, Schwaben
4 4.1	Ingolstadt Außenstelle Eichstätt	LS	Eichstätt Ingolstadt (S)	– phytosanitäre Kontrollen: Donau-Ries Eichstätt Ingolstadt (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
5 5.1	Miesbach Außenstelle Wolfratshausen	LS LS	Bad Tölz-Wolfratshausen Miesbach	<ul style="list-style-type: none"> - Rinderzucht: Bad Tölz-Wolfratshausen Miesbach Rosenheim Rosenheim (S) - Almwirtschaft: Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Garmisch-Partenkirchen Miesbach Rosenheim Traunstein - phytosanitären Kontrollen: Bad Tölz-Wolfratshausen Ebersberg Erding Freising Garmisch-Partenkirchen Miesbach München München (S) Starnberg Weilheim-Schongau 	
6 6.1	Pfaffenhofen a.d.Ilm Außenstelle Schrobenhausen	LS LS	Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm	<ul style="list-style-type: none"> - Rinderzucht: Dachau Eichstätt Freising Ingolstadt (S) München München (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm - Schweinezucht und -haltung: Bad Tölz-Wolfratshausen 	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> – Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen – unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Bodens – Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesens – Gartenbau – Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) – Ökologischen Landbau – Strukturentwicklungsgruppe – Alm-/Alpwirtschaft – phytosanitären Kontrollen (Forst) – Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung – Naturschutzes – Jagd – Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
7	Rosenheim	LS LS Was- serburg a.Inn	Rosenheim Rosenheim (S)	<p>Dachau Eichstätt Freising Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Ingolstadt (S) Landsberg am Lech München (S) Pfaffenhofen a.d.Ilm Neuburg-Schrobenhausen Starnberg Weilheim-Schongau</p> <p>– Schafe und Kleintiere – Zucht und Haltung: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben</p> <p>– Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesen: Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Garmisch-Partenkirchen Miesbach Mühldorf a.Inn München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau</p> <p>– phytosanitären Kontrollen: Altötting</p>	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
8	Töging a.Inn	LS	Altötting Mühldorf a.Inn	Berchtesgadener Land Mühldorf a.Inn Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein - Schutzwaldsanierung: Berchtesgadener Land ¹⁾ Rosenheim Traunstein - Rinderzucht: Altötting Ebersberg Erding Mühldorf a.Inn - Schweinezucht und -haltung: Altötting Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Miesbach Mühldorf a.Inn München Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein - Strukturentwicklungsgruppe: Altötting Berchtesgadener Land Ebersberg Erding	

¹⁾ ohne Nationalpark

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> – Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen – unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Bodens – Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens – Gartenbaus – Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) – Ökologischen Landbaus – Strukturentwicklungsgruppe – Alm-/Alpwirtschaft – phytosanitären Kontrollen (Forst) – Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung – Naturschutzes – Jagd – Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
9	Traunstein	LS LS Lau- fen	Berchtesgadener Land ²⁾ Traunstein	Freising Mühldorf a.Inn München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein – Rinderzucht: Berchtesgadener Land Traunstein	
10 10.1	Weilheim i.OB Außenstelle Schongau	LS	Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim-Schongau	– Rinderzucht: Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg am Lech Starnberg Weilheim-Schongau – Schutzwaldsanierung: Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Miesbach Weilheim-Schongau	– Jagd: Regierungsbezirk Oberbayern
	Niederbayern				
11 11.1	Abensberg Außenstelle Riedenburg	LS	Kelheim	– phytosanitäre Kontrollen: Amberg (S) Amberg-Sulzbach Kelheim Neumarkt i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Tirschenreuth Weiden i.d.OPf.	

²⁾ In Angelegenheiten der unteren Forstbehörde ohne Nationalpark

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> – Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen – unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Bodens – Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens – Gartenbaus – Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) – Ökologischen Landbaus – Strukturentwicklungsgruppe – Alm-/Alpwirtschaft – phytosanitären Kontrollen (Forst) – Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung – Naturschutzes – Jagd – Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
12	Deggendorf		Deggendorf	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Boden: Regierungsbezirk Niederbayern – Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesen: Regierungsbezirk Niederbayern ohne Kelheim, vom Regierungsbezirk Oberbayern Erding, Freising 	
13	Landau a.d.Isar	LS	Dingolfing-Landau	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturentwicklungsgruppe: Regierungsbezirk Niederbayern 	<ul style="list-style-type: none"> – Naturschutz, Waldfunktionsplanung: Regierungsbezirk Niederbayern
14	Landshut	LS	Landshut Landshut (S)	<ul style="list-style-type: none"> – Rinderzucht, Schweinezucht und -haltung: Dingolfing-Landau Kelheim Landshut Landshut (S) Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S) – Gartenbau: Regierungsbezirk Niederbayern, vom Regierungsbezirk Oberbayern Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Mühldorf a.Inn, Rosenheim, Rosenheim (S), Traunstein, 	<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung, Jagd: Regierungsbezirk Niederbayern

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirts- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> – Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen – unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Bodens – Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesens – Gartenbaus – Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) – Ökologischen Landbaus – Strukturentwicklungsgruppe – Alm-/Alpwirtschaft – phytosanitären Kontrollen (Forst) – Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung – Naturschutzes – Jagd – Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
15	Passau- Rotthalmünster in Passau	LS	Passau Passau (S)	<p>vom Regierungsbezirk Oberpfalz Cham, Regensburg, Regensburg (S)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schweinezucht und -haltung: Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Passau (S) Regen – phytosanitäre Kontrollen: Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Passau (S) Regen Dingolfing-Landau Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S) 	
16	Pfarrkirchen	LS	Rottal-Inn		
17 17.1	Regen Außenstelle Wald- kirchen		Freyung-Gra- fenau ³⁾ Regen ³⁾	<ul style="list-style-type: none"> – Rinderzucht: Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Passau (S) Regen 	
18	Straubing	LS	Straubing-Bogen Straubing (S)		

³⁾ In Angelegenheiten der unteren Forstbehörde ohne Nationalpark

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
	Oberpfalz				
19	Amberg	LS	Amberg-Sulzbach Amberg (S)		- Naturschutz: Regierungsbezirk Oberpfalz
20 20.1	Cham Außenstelle Waldmünchen	LS	Cham		
21	Neumarkt i.d.OPf.		Neumarkt i.d.OPf.		
22 22.1	Regensburg Außenstelle Pielenhofen	LS	Regensburg Regensburg (S)	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Boden: Regierungsbezirk Oberpfalz - Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesen: Regierungsbezirk Oberpfalz ohne Tirschenreuth, vom Regierungsbezirk Niederbayern Kelheim - Ökologischer Landbau: Regierungsbezirke Oberpfalz, Niederbayern - phytosanitären Kontrollen: Cham Landshut Landshut (S) Regensburg Regensburg (S) Schwandorf 	- Jagd: Regierungsbezirk Oberpfalz
23 23.1	Schwandorf Außenstelle Nabburg	LS	Schwandorf	- Rinderzucht, Schweinezucht und -haltung, Strukturentwicklungsgruppe:	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> – Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen – unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Bodens – Pflanzenbaus, Pflanzenschutzes, Versuchswesens – Gartenbaus – Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) – Ökologischen Landbaus – Strukturentwicklungsgruppe – Alm-/Alpwirtschaft – phytosanitären Kontrollen (Forst) – Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung – Naturschutzes – Jagd – Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
23.2	Außenstelle Neunburg vorm Wald			Regierungsbezirk Oberpfalz	
24 24.1	Tirschenreuth Außenstelle Kemnath	LS	Tirschenreuth		<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken – Waldfunktionsplanung: Regierungsbezirk Oberpfalz
25 25.1	Weiden i.d.OPf. Außenstelle Pressath	LS	Neustadt a.d.Waldnaab Weiden i.d.OPf. (S)		
Oberfranken					
26 26.1	Bamberg Außenstelle Scheßlitz	LS	Bamberg Bamberg (S) Forchheim	<ul style="list-style-type: none"> – Ökologischer Landbau: Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken – phytosanitäre Kontrollen: Bamberg Bamberg (S) Coburg Coburg (S) Forchheim Lichtenfels 	
27	Bayreuth	LS	Bayreuth Bayreuth (S)	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Boden, Rinderzucht, Schweinezucht und -haltung: Regierungsbezirk Oberfranken 	<ul style="list-style-type: none"> – Naturschutz, Jagd, Waldfunktionsplanung: Regierungsbezirk Oberfranken

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutzes, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
28 28.1 28.2	Coburg Außenstelle Bad Staffelstein Außenstelle Lichtenfels	LS	Coburg Coburg (S) Lichtenfels	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesen: Regierungsbezirk Oberfranken, vom Regierungsbezirk Oberpfalz Tirschenreuth 	
29 29.1 29.2	Kulmbach Außenstelle Kronach Außenstelle Stadtsteinach	LS	Kronach Kulmbach	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitären Kontrollen: Bayreuth Bayreuth (S) Hof Hof (S) Kronach Kulmbach Wunsiedel i.Fichtelgebirge 	
30 30.1 30.2	Münchberg Außenstelle Bad Steben Außenstelle Wunsiedel	LS	Hof Hof (S) Wunsiedel i.Fichtelgebirge	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturentwicklungsgruppe: Regierungsbezirk Oberfranken 	
	Mittelfranken				
31 31.1	Ansbach Außenstelle Heilsbronn	LS	Ansbach Ansbach (S)	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Boden, Rinderzucht, Schweinezucht und -haltung: Regierungsbezirk Mittelfranken 	<ul style="list-style-type: none"> - Waldfunktionsplanung: Regierungsbezirk Mittelfranken

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesens - Gartenbau - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
				<ul style="list-style-type: none"> - Schafe und Kleintiere - Zucht und Haltung: Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken - Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesen: Regierungsbezirk Mittel- franken ohne Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, vom Regierungsbezirk Oberbayern vom Landkreis Eichstätt die Gemeinden Adelschlag, Altmannstein, Beilngries, Böhmfeld, Denkendorf, Dollnstein, Eichstätt, Hitzhofen, Kinding, Kipfenberg, Mörnshiem, Pollenfeld, Schernfeld, Titting, Walting, Wellheim, vom Regierungsbezirk Schwaben vom Landkreis Donau-Ries die Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deinin- gen, Ederheim, Ehingen a.Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwaben), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggin- gen, Möttingen, Monheim, Munningen, Nördlingen, Oettingen i.Bay., Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, 	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> – Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen – unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> – Agrarökologie und Bodens – Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens – Gartenbaus – Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) – Ökologischen Landbaus – Strukturentwicklungsgruppe – Alm-/Alpwirtschaft – phytosanitären Kontrollen (Forst) – Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Raumordnung und Landesplanung – Naturschutzes – Jagd – Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
32 32.1	Fürth Außenstelle Erlangen	LS	Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Fürth Fürth (S) Nürnberg (S)	<p>Wechingen, Wemding, Wolferstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gartenbau: Regierungsbezirk Mittelfranken, Regierungsbezirk Oberpfalz ohne Cham, Regensburg, Regensburg (S), vom Regierungsbezirk Oberfranken Forchheim – phytosanitären Kontrollen: Erlangen (S) Erlangen-Höchstadt Fürth Fürth (S) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nürnberg (S) 	
33 33.1	Roth Außenstelle Hersbruck	LS	Nürnberger Land Roth Schwabach (S)		
34 34.1	Uffenheim Außenstelle Neustadt a.d.Aisch	LS	Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturentwicklungs- gruppe: Regierungsbezirk Mittelfranken 	– Naturschutz, Jagd: Regierungsbezirk Mittelfranken
35 35.1	Weißenburg i.Bay. Außenstelle Gunzenhausen	LS	Weißenburg-Gunzenhausen	<ul style="list-style-type: none"> – phytosanitären Kontrollen: Ansbach Ansbach (S) Nürnberger Land Roth Schwabach (S) Weißenburg-Gunzenhausen 	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutzes, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
	Unterfranken				
36	Bad Neustadt a.d.Saale	LS	Bad Kissingen Rhön-Grabfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturentwicklungsgruppe: Regierungsbezirk Unterfranken - phytosanitäre Kontrollen: Bad Kissingen Rhön-Grabfeld 	
36.1	Außenstelle Bad Kissingen				
37	Karlstadt		Aschaffenburg	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitäre Kontrollen: Aschaffenburg 	
37.1	Außenstelle Aschaffenburg		Aschaffenburg (S)	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitäre Kontrollen: Aschaffenburg (S) 	
37.2	Außenstelle Lohr a.Main		Main-Spessart	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitäre Kontrollen: Main-Spessart 	
37.3	Außenstelle Miltenberg		Miltenberg	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitäre Kontrollen: Miltenberg 	
38	Kitzingen		Kitzingen	<ul style="list-style-type: none"> - Gartenbau: Regierungsbezirk Unterfranken, Regierungsbezirk Oberfranken ohne Forchheim 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirke Unterfranken, Mittelfranken - Waldfunktionsplanung: Regierungsbezirk Unterfranken
39	Schweinfurt	LS	Haßberge	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitäre Kontrollen: Haßberge 	
39.1	Außenstelle Hofheim i.UFr.		Schweinfurt Schweinfurt (S)	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitäre Kontrollen: Schweinfurt Schweinfurt (S) 	
40	Würzburg	LS	Würzburg Würzburg (S)	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Boden, Rinderzucht, Schweinezucht und -haltung: 	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz, Jagd: Regierungsbezirk Unterfranken

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
	Schwaben			<p>Regierungsbezirk Unterfranken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesen: Regierungsbezirk Unterfranken, vom Regierungsbezirk Mittelfranken Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim - phytosanitären Kontrollen: Kitzingen Würzburg Würzburg (S) 	
41	Augsburg in Stadtbergen	LS	Aichach-Fried- berg	- Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Versuchswesen:	
41.1	Außenstelle Friedberg	LS	Augsburg	Regierungsbezirk Schwaben ohne	
41.2	Außenstelle Biburg		Augsburg (S)	Donau-Ries, soweit das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach zuständig ist (Nr. 31 der Anlage), vom Regierungsbezirk Oberbayern	
		LS Schwab- mün- chen		Dachau, Eichstätt soweit nicht das Amt für Land- wirtschaft und Forsten Ansbach zuständig ist (Nr. 31 der Anlage), Fürsten- feldbruck, Ingolstadt (S), Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d.Ilm	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutzes, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
42 42.1	Kaufbeuren Außenstelle Füssen	LS	Kaufbeuren (S) Ostallgäu	<ul style="list-style-type: none"> - Gartenbau: Regierungsbezirk Schwaben, vom Regierungsbezirk Oberbayern Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt (S), Landsberg am Lech, Miesbach, München, München (S), Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Starnberg, Weilheim-Schongau - phytosanitäre Kontrollen: Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dachau Dillingen a.d.Donau Fürstenfeldbruck Landsberg am Lech - Rinderzucht: Ostallgäu Kaufbeuren (S) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Amberg, Apfeltrach, Bad Wörishofen, Breitenbrunn, Dirlewang, Eppishausen, Ettringen, Kammlach, Kirchheim, Markt Wald, Mindelheim, Oberrieden, Pfaffenhausen, Rammingen, Salgen, Stetten, Türkheim, Tussenhausen, Unteregg, Wiedergeltingen 	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
43 43.1	Kempton (Allgäu) Außenstelle Immenstadt i. Allgäu	LS LS	Kempton (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Oberallgäu	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitären Kontrollen: Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu - Rinderzucht: Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Memmingen (S) Oberallgäu Unterallgäu, soweit nicht das Amt für Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren zuständig ist (Nr. 42 der Anlage) - Strukturentwicklungsgruppe: Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Memmingen (S) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu - Alpwirtschaft: Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu - Schutzwaldsanierung: Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu 	<ul style="list-style-type: none"> - Jagd: Regierungsbezirk Schwaben

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) -		
			in Angelegenheiten der/des		in überregionalen forstbehördlichen Angelegenheiten der/des
			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen - unteren Forstbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Bodens - Pflanzenbaus, Pflanzenschutz, Versuchswesens - Gartenbaus - Tierzucht (Rinder, Schweine, Schafe und Kleintiere) - Ökologischen Landbaus - Strukturentwicklungsgruppe - Alm-/Alpwirtschaft - phytosanitären Kontrollen (Forst) - Schutzwaldsanierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnung und Landesplanung - Naturschutzes - Jagd - Waldfunktionsplanung
1	2	3	4	5	6
44	Krumbach (Schwaben)	LS	Günzburg Neu-Ulm	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarökologie und Boden, Ökologischer Landbau: Regierungsbezirk Schwaben - Strukturentwicklungsgruppe: Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dillingen a.d.Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm 	
45	Mindelheim	LS LS Memmingen	Memmingen (S) Unterallgäu	<ul style="list-style-type: none"> - phytosanitären Kontrollen: Günzburg Memmingen (S) Neu-Ulm Unterallgäu 	
46	Nördlingen	LS	Donau-Ries		
47	Wertingen	LS	Dillingen a.d.Donau	<ul style="list-style-type: none"> - Rinderzucht: Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dillingen a.d.Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm - Schweinezucht und -haltung: Regierungsbezirk Schwaben 	

7900-1-L

**Verordnung
über die Organisation der
staatlichen Forstverwaltung
(Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV)**

Vom 16. Juni 2005

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Behörden der Forstverwaltung

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten – Forstverwaltung – bestehen folgende dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörden sowie Aus- und Fortbildungsstätten:

1. die Ämter für Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden,
2. die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Freising,
3. das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf,
4. die Bayerische Forstschule in Lohr a. Main,
5. die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main,
6. die Bayerische Waldbauernschule in Kelheim sowie
7. die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie Aufgaben der Forstverwaltung wahrnimmt.

²Die Aufgaben der forstlichen Behörden und Schulen sind in dieser Verordnung und den sonst einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 2

Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

(1) ¹Die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Landesanstalt) hat als Forschungseinrichtung der Forstverwaltung die Aufgabe, die Forst- und Holzwirtschaft durch Forschungs- und Entwicklungsarbeit in der Erfüllung der vielfältigen Waldfunktionen zu fördern, die ökologischen Beziehungen zwischen Wald und Umwelt zu untersuchen sowie den Transfer neuer Erkenntnisse in die forstliche Praxis und die Öffentlichkeit zu gewährleisten. ²Ihr obliegen insbesondere

1. die Optimierung und Entwicklung von Planungs- und Bewirtschaftungsverfahren auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und der Holznutzung,
2. die Forschung zur Beschreibung und Quantifizierung der ökologischen Wechselwirkungen zwischen Wald und Umwelt,
3. die Forschung und Entwicklung zur Abwehr von Schäden des Waldökosystems,
4. Inventuren, Prognose von Waldkrankheiten,
5. die Mitwirkung beim Vollzug des Pflanzenschutzrechts,
6. die Forschung auf dem Gebiet der Forstpolitik,
7. die Forschung auf dem Gebiet des Wildtiermanagements,
8. die Aufbereitung, Kommunikation und Dokumentation forstlicher Forschungsergebnisse für Forstpraxis, Öffentlichkeit und Waldpädagogik,
9. die fachliche Beratung der Forstbehörden einschließlich der Erstellung von Fachgutachten und Merkblättern,
10. der Vollzug der forstlichen Forschungsförderung sowie
11. die Mitwirkung bei der forstlichen Aus- und Fortbildung.

(2) ¹Der Landesanstalt können vom Staatsministerium weitere Aufgaben zugewiesen werden. ²Das Staatsministerium kann forstliche Forschungsaufträge auch an andere Institutionen und Fachkräfte vergeben. ³Die Landesanstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.

§ 3

Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht

(1) ¹Das Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (Amt) hat die Aufgabe, die Forstwirtschaft durch Erhaltung und Verbesserung der Erbsubstanz der Waldbäume zu fördern und zu einer nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen beizutragen. ²Ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufgaben der Landesstelle gemäß den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes,
2. die Qualitätssicherung von forstlichem Vermehrungs-

gut mittels Saatgutprüfung und genetischer Untersuchungen,

3. die Forschung und Entwicklung im Bereich der Herkunftssicherung, der forstlichen Saat- und Pflanzenzucht sowie zu einschlägigen Fragen des forstlichen Kulturbetriebs,
4. die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung forstlicher Genressourcen einschließlich genetischem Monitoring,
5. die fachliche Beratung und der Wissenstransfer,
6. die Mitwirkung bei der forstlichen Aus- und Fortbildung sowie
7. die Vertretung des Freistaates Bayern im Gutachterausschuss nach dem Forstvermehrungsgesetz und in anderen einschlägigen Fachgremien.

(2) ¹Dem Amt können vom Staatsministerium weitere Aufgaben zugewiesen werden. ²Das Amt kann im Rahmen seiner Kapazität Leistungen für Stellen außerhalb der Forstverwaltung erbringen.

§ 4

Forstschule, Technikerschule für Waldwirtschaft

(1) Der Forstschule obliegen

1. die Ausbildung von Beamten in den Vorbereitungsdiensten bei der Forstverwaltung und die Durchführung von Anstellungsprüfungen entsprechend den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen einschließlich der Aufgaben als Ausbildungsleitstelle,
2. die fachliche Fortbildung der Beschäftigten der Forstverwaltung einschließlich der Aufgaben als Fortbildungsleitstelle,
3. die fachliche Beratung der Forstbehörden insbesondere in Fragen der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, der Förderung und des Forstrechts sowie
4. sonstige vom Staatsministerium übertragene Aufgaben.

(2) Die Technikerschule für Waldwirtschaft ist im Organisationsverbund mit der Forstschule eingerichtet; ihre Aufgaben ergeben sich aus den für sie einschlägigen Bestimmungen.

§ 5

Waldbauernschule

¹Der Waldbauernschule obliegen Aus- und Fortbildungslehrgänge für Besitzer und Bewirtschafter von Privat- und Körperschaftswald im Rahmen der Zielsetzungen von Art. 2 und 20 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787-1-L) in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie hat insbesondere

1. in Ausbildungslehrgängen die Teilnehmer auf ihre spätere Tätigkeit als Unternehmer oder Forstwirt vorzubereiten; die Pflicht zum Besuch der zuständigen Berufsschule bleibt davon unberührt,

2. in Fortbildungslehrgängen und Informationsveranstaltungen den in der Forstwirtschaft tätigen Personen und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen forstfachliches Wissen und aktuelle Erkenntnisse zu vermitteln sowie ihr Können zu vertiefen.

§ 6

Kuratorium für forstliche Forschung

(1) ¹Zur Beratung bei der Vergabe von Mitteln für die forstliche Forschung und Entwicklung wird das Kuratorium für forstliche Forschung (Kuratorium) gebildet. ²Das Kuratorium schlägt Schwerpunkte der forstlichen Forschung vor und empfiehlt dem Staatsministerium die Förderung geeigneter Forschungsprojekte. ³Es wird einmal jährlich über die Ergebnisse abgeschlossener Forschungsprojekte informiert.

(2) ¹Dem Kuratorium gehören an

1. aus der Forstverwaltung dessen Leiter und der für forstliche Forschung zuständige Referatsleiter im Staatsministerium, der Leiter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, der Geschäftsführer des Zentrums Wald-Forst-Holz sowie ein Bereichsleiter Forsten eines Amtes für Landwirtschaft und Forsten,
2. ein Vertreter einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb Bayerns,
3. ein Vorstandsmitglied sowie ein Revierleiter der Bayerischen Staatsforsten,
4. ein Vertreter des privaten Waldbesitzes,
5. ein Vertreter der Säge- und Holzindustrie,
6. ein Vertreter des Naturschutzes,
7. ein Vertreter eines nach der Satzung dem Wohle des Waldes verpflichteten Verbands.

²Soweit die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht kraft Amtes besteht, werden die Mitglieder und deren Vertreter vom Staatsministerium in der Regel für fünf Jahre berufen, und zwar in den Fällen der Nr. 3 auf Vorschlag der Bayerischen Staatsforsten und in den Fällen der Nrn. 4 bis 7 auf Vorschlag eines entsprechenden Verbands. ³Endet die Funktion oder das Dienstverhältnis eines Mitglieds, so erlischt die Mitgliedschaft im Kuratorium; dies gilt für die jeweiligen Vertreter entsprechend.

(3) Für die Tätigkeit im Kuratorium wird keine Vergütung gezahlt.

(4) ¹Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsstelle des Kuratoriums ist bei der Landesanstalt eingerichtet.

§ 7

Verwaltungsvorschriften

Näheres zur Organisation und zum Dienst- oder Schulbetrieb kann das Staatsministerium in Dienstordnungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften regeln.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2005 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV) vom 12. September 2002 (GVBl S. 527, BayRS 7900-1-L), zuletzt geändert durch § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14),
2. die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (BayLWFV) vom 6. April 1993 (GVBl S. 311, BayRS 7900-4-L), geändert durch § 3 der Verordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl S. 358),
3. die Verordnung über die Bayerische Waldbauernschule vom 30. April 1980 (BayRS 7900-6-L), geändert durch § 3 der Verordnung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 99).

München, den 16. Juni 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Verordnung zur Anpassung der Organisation und der Zuständigkeiten im Agrar- und Forstbereich

Vom 16. Juni 2005

Auf Grund von

1. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S),
2. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
3. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),
4. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl I S. 1234),
5. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491),
6. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
7. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138),
8. § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611),
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F),
10. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),
11. § 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246),
12. § 11 Satz 2 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 991),
13. § 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
14. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 347),
15. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), geändert durch Verordnung vom 20. September 2004 (GVBl S. 378),
16. Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz (AGMarktStrG) vom 18. Dezember 1969 (BayRS 787-2-L), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136),
17. § 6 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1583), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 20. Januar 2005 (BGBl I S. 128) in Verbindung mit § 6 Nr. 9 der Verordnung über die

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S),

18. § 17 Abs. 3 Nr. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322) in Verbindung mit § 6 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S),
19. Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (BayWeinAFöG) vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 346, BayRS 2125-2-L),
20. Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 54 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 84, Art. 89, Art. 117 Satz 1, Art. 122 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71),
21. Art. 26 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521),
22. Art. 8 Abs. 3 Satz 2, Art. 19 Abs. 6 und Art. 40 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 146),
23. Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLF) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L),
24. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. August 2004 (BGBl II S. 1154),
25. Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich

- § 3 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
- § 11 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- § 14 im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Inneren und der Finanzen,

- § 16 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayRS 7801-16-L), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 12. November 2002 (GVBl S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt:

„(FüAkV)“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

1 Der Führungsakademie obliegen

- a) die Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Einrichtungen,
- b) die Erarbeitung von Grundlagen für Landwirtschaftsverwaltung und Unterricht in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Institutionen sowie die Erarbeitung methodischer und didaktischer Grundlagen für die Landwirtschaftsberatung,
- c) die Unterstützung des Staatsministeriums bei der Führung der Ämter für Landwirtschaft und Forsten,
- d) der Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und
- e) der Betrieb des Rechenzentrums der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung.

²Die Aus- und Fortbildung kann sich auch auf Fachkräfte nicht staatlicher Einrichtungen erstrecken, soweit der Geschäftsbereich berührt ist.“

§ 2

Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (BayRS 7801-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2004 (GVBl S. 572), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt:

„(LWGV)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Beratung, Information, Aus- und Fortbildung.“
- b) Buchst. d wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. d und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird folgender Buchst. e angefügt:
- „e) Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

§ 3

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) vom 2. Dezember 2003 (GVBl S. 897, BayRS 2030-3-7-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Ersten Teils werden die Worte „Bereich Landwirtschaft“ durch die Worte „Beamte des Bereichs Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Bereich Forsten“ durch die Worte „Beamte des Bereichs Forsten“ ersetzt.
- c) Die §§ 22, 26 und 27 erhalten folgende Fassung:
- „§ 22 (aufgehoben)“
- § 26 Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes
- § 27 (aufgehoben)“.

2. In der Überschrift des Ersten Teils werden die Worte „Bereich Landwirtschaft“ durch die Worte „Beamte des Bereichs Landwirtschaft“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten, die Beamten der Ämter für Landwirtschaft und Forsten, die Beamten der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind, sowie für die Beamten der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf,“

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Nachwachsende Rohstoffe“ die Worte „mit Ausnahme des Leiters“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Abordnung

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist über die sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Zuständigkeiten hinaus befugt, auch Beamte der Besoldungsgruppe A 15 der dort genannten Behörden und Fachschulen sowie Beamte der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf abzuordnen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Regierungen“ durch die Worte „der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“, die Worte „den ihnen nachgeordneten Behörden und“ durch die Worte „an den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten und die Beamten“ ersetzt und nach dem Wort „Fachschulen“ die Worte „sowie der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Regierung von Mittelfranken ist insoweit auch für die Beamten der Fachakademie für Landwirtschaft, Triesdorf“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist insoweit auch für die Beamten der ihr angegliederten Fachschulen“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Satz 1 sind die Ämter für Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten zuständige Behörden für Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

ee) In Satz 5 werden die Worte „der Ernennungsbehörde“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Regierung von Oberbayern“ durch die Worte „Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

6. In § 5 Satz 1 werden vor den Worten „den unmittelbar nachgeordneten Behörden“ die Worte „den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten und“ eingefügt und die Worte „den Regierungen auch

für die Beschäftigten der Landwirtschaftsämter,“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Landwirtschaftsämter sowie“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten und“ ersetzt, die Worte „im Regierungsbezirk gelegenen“ gestrichen und die Worte „den Regierungen“ durch die Worte „sowie für die Beamten der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 sind die Ämter für Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten zuständig für die Bewilligung von Elternzeit nach § 12 Abs. 1 bis 3 der Urlaubsverordnung.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Regierungen“ durch die Worte „Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt und nach den Worten „Abs.1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „über Anträge von“ die Worte „der Landwirtschaftsverwaltung angehörenden“ eingefügt, das Wort „Landwirtschaftsämter“ wird durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Forsten“ und die Worte „zuständigen Regierung“ durch die Worte „Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Einleitungsbehörde

¹Die Befugnisse der Einleitungsbehörde sind übertragen

1. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten und für die Beamten der Ämter für Landwirtschaft und Forsten sowie für Beamte der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf,
2. den Direktionen für Ländliche Entwicklung für ihre Beamten,
3. der Landesanstalt für Landwirtschaft für ihre Beamten und für die Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe.

²Satz 1 gilt nicht für Verfahren, die die Leiter der Behörden, auf die nach Satz 1 die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen sind, selbst betreffen.“

9. In § 9 werden die Worte „Regierung von Oberbayern“ durch die Worte „Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Jubiläumszuwendungen

¹Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 5 Abs. 1 JzV wird übertragen

1. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten, für die Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf sowie für die Leiter der Ämter für Landwirtschaft und Forsten, soweit diese Beamte der Landwirtschaftsverwaltung sind,

2. den sonstigen dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten.

²§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen, die die Leiter der jeweiligen Behörde selbst betreffen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; dessen Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten,“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen, die Behördenleiter selbst betreffen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Dienst- und Fortbildungsreisen mit mehr als einwöchiger Dauer

a) der Leiter der Ämter für Landwirtschaft und Forsten, soweit diese Beamte der Landwirtschaftsverwaltung sind,

b) der Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums als Mitwirkende oder Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

b) § 12 Nr. 3 wird aufgehoben.

13. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „¹Die Direktionen für Ländliche Entwicklung, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Landesanstalten werden ermächtigt, für ihre Beschäftigten – die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten außerdem für die Beschäftigten der Ämter für Landwirtschaft und Forsten und für die Beschäftigten der staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf – in besonderen Fällen gemäß Art. 10 Abs. 2 BayRKG auf Antrag das volle Tage- und Übernachtungsgeld über den 14. Aufenthaltstag hinaus, längstens jedoch bis zu drei Monaten zu bewilligen.“
14. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes obliegt den Beschäftigungsbehörden (§ 11 Satz 1 BayTGV). ²§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Abweichend von Satz 1 wird die Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen:
1. für die Beschäftigten der Ämter für Landwirtschaft und Forsten und für die Beschäftigten der staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf, soweit es sich um deren eigenes staatliches Personal handelt,
 2. für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der Anwärter der Direktionen für Ländliche Entwicklung.“
15. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Bereich Forsten“ durch die Worte „Beamte des Bereichs Forsten“ ersetzt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „bis zur Dauer von einem Jahr“ werden gestrichen und das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch das Wort „Forstverwaltung“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten, dem Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht, der Waldbauernschule, der Forstschule und der Technikerschule für Waldwirtschaft jeweils für ihre Beamten bis zur Dauer von drei Monaten.“
 - cc) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „bis zur Dauer von einem Jahr“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Leiter der in Abs. 1 genannten Behörden bleibt das Staatsministerium zuständig.“
17. In § 16 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b wird das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch das Wort „Forstverwaltung“ ersetzt.
18. § 17 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.
19. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
- Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung
- Die Befugnisse zur
1. Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AzV),
 2. Verlängerung der Arbeitszeit bei Dienst in Bereitschaft (§ 4 Satz 1 Halbsatz 1 AzV),
 3. Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AzV)
- werden den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamten übertragen.“
20. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die Befugnisse als Einleitungsbehörde jeweils für ihre Beamten übertragen.“
21. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
- Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten
- Der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO übertragen, soweit sie für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig waren.“
22. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Befugnisse nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen werden den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamten übertragen.“
23. § 22 wird aufgehoben.
24. § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 5 Abs. 1 JzV wird den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamten übertragen.“
25. §§ 24, 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Genehmigung und Anordnung von
Dienst-, Fortbildungs- und Ausbildungsreisen

(1) ¹Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde zur Genehmigung und Anordnung von Dienstreisen wird übertragen:

1. dem Staatsministerium für die Dienstreisen
 - a) der Leiter der ihm nachgeordneten Behörden mit mehr als einwöchiger Dauer,
 - b) der Beschäftigten der nachgeordneten Behörden außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. den Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen für die im Rahmen von Prüfungen durchzuführenden Dienstreisen.

²Veranlasst das Staatsministerium die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen oder die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte, kann es auch in anderen als in Satz 1 genannten Fällen über die Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen entscheiden.

(2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Genehmigung und Anordnung von Fortbildungsreisen wird der Forstschule übertragen, soweit sie Aufgaben als Fortbildungsleitstelle wahrnimmt; Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Genehmigung und Anordnung von Ausbildungsreisen wird der Forstschule übertragen, soweit sie Aufgaben als Ausbildungsleitstelle bei der Zuweisung an Ausbildungsbehörden und der Entsendung zu Lehrgängen, anderen überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen sowie Anstellungsprüfungen wahrnimmt.

§ 25

Festsetzung und Anordnung der
Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung

¹Die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung obliegt den Beschäftigungsbehörden (Art. 26 Satz 1 BayRKG), soweit das Staatsministerium die Zuständigkeit nicht bei einzelnen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten konzentriert. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes über den 14. Aufenthaltstag hinaus (Art. 10 Abs. 2 BayRKG).

§ 26

Bewilligung und Abrechnung
des Trennungsgeldes

(1) Die Bewilligung des Trennungsgeldes obliegt den Beschäftigungsbehörden (§ 11 Satz 1 BayTGV), soweit das Staatsministerium die Zuständigkeit nicht bei einzelnen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten konzentriert; für die

Leiter der nachgeordneten Behörden ist das Staatsministerium zuständig.

(2) Für die Abrechnung des Trennungsgeldes gilt Abs. 1 Halbsatz 1 entsprechend.

(3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.“

26. § 27 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Marktstrukturrechts

Die Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR) vom 23. März 1999 (GVBl S. 92, BayRS 787-4-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „Regierung von Unterfranken“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ sowie das Wort „Ernährung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung
zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2004 (GVBl S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und“ gestrichen.
- b) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. a) für Feststellungen nach § 8 Abs. 2,

b) für sonstige Versuchsgenehmigungen nach § 3 WeinÜV, die nicht unter Nr. 3 Buchst. c fallen,

die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,“

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 1 -Sortenbezeichnung- werden nach den Worten „Cabernet Mito“ die Worte „Cabernet Cubin“, nach dem Wort „Helfensteiner“ das Wort „Helios“, nach den Worten „Saint Laurent“ die Worte „Sauvignon blanc“, nach dem Wort „Sirius“ das Wort „Solaris“ eingefügt sowie die Worte „S taufer“ durch das Wort „Staufer“ ersetzt.

b) In Spalte 2 -Synonym 1- wird nach dem Wort „Mito“ das Wort „Cubin“ eingefügt.

- c) In Spalte 2 -Synonym 1- werden neben den in Spalte 1-Sortenbezeichnung- stehenden Worten „Sauvignon blanc“ die Worte „Muskat Silvaner“ eingefügt.

3. Anlage 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete

	Alkohol % vol.	°Oechsle
a) Franken:		
Für alle Rebsorten	8,0	63
Für Bocksbeutelweine	9,4	72
b) Württemberg (bayerischer Teil)		
Für alle Rebsorten	7,5	60

§ 6

Änderung der Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (AVBayWeinAFöG) vom 11. März 2002 (GVBl S. 126, BayRS 2125-2-3-L) wird wie folgt geändert:

- In § 7 werden die Worte „die Regierung von Unterfranken (Regierung)“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)“ ersetzt.
- In § 8 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Regierung“ durch das Wort „LWG“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Schulordnung für die
staatlichen Landwirtschaftsschulen

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 31. August 1999 (GVBl S. 394, ber. 2000 S. 789, Bay RS 7803-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 112 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften der §§ 36 und 37 jeweils durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)“ ersetzt.
- § 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In Ausnahmefällen können Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen befreien; vom

Nachweis des Berufsabschlusses (Abs. 2 oder 3) nach Richtlinien des Staatsministeriums.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 2 Satz 4 wird „§ 34“ durch „§ 37“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Regierung“ durch die Worte „das Staatsministerium“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die erstmalige Einrichtung weiterer Wahlfächer ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Staatsministerium vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen und die zugelassenen Hilfsmittel nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt; die Schulleiter reichen Themenvorschläge ein.“

- In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „von der Regierung bestimmten Lehrkraft“ durch die Worte „Lehrkraft einer anderen Landwirtschaftsschule“ ersetzt.

7. In § 24 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „der Regierung“ durch die Worte „des Staatsministeriums“ und der Klammerzusatz „(Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG)“ ersetzt.

8. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Regierung“ durch die Worte „des Staatsministeriums“ ersetzt.

10. In § 32 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Regierung“ durch die Worte „des Staatsministeriums“ ersetzt.

11. Die §§ 36 und 37 werden aufgehoben.

§ 8

Änderung der Schulordnung für die
staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft

Die Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 1. August 2002 (GVBl S. 374, BayRS 7803-4-L) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften der §§ 39 und 40 jeweils durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird „§ 34“ durch „§ 37“ ersetzt.
- Die §§ 39 und 40 werden aufgehoben.

§ 9

Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen

Die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 19. Juli 2001 (GVBl S. 395, BayRS 7803-8-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften der §§ 41 und 42 jeweils durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 34“ durch „§ 37“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „gegebenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Regierung“ gestrichen.
4. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „und Kenntnisse nach § 80 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „ , Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
5. Die §§ 41 und 42 werden aufgehoben.

§ 10

Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292, BayRS 7803-12-L), geändert durch Verordnung vom 11. September 2003 (GVBl S. 740), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften der §§ 45 und 46 jeweils durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 34“ durch „§ 37“ ersetzt.
3. In § 34 Abs. 1 werden die Worte „und Kenntnisse nach § 80 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „ , Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
4. Die §§ 45 und 46 werden aufgehoben.

§ 11

Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft

Die Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft vom 30. August 2001 (GVBl S. 603, BayRS 7803-15-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften der §§ 43 und 44 jeweils durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 34“ durch „§ 37“ ersetzt.

3. In § 33 Abs. 1 werden die Worte „und Kenntnisse nach § 80 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „ , Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

4. Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

§ 12

Änderung der Agrarfachschulverordnung

Die Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (GVBl S. 564), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An folgenden Schulen sind Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft für die Erfüllung von Aufgaben der Berufsbildung in den angegebenen Amtsbereichen errichtet:

Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft an der	Amtsbereich
Staatlichen Höheren Landbauschule Weiden-Almesbach	Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken
Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf	Regierungsbezirke Mittelfranken und Unterfranken
Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau.	Regierungsbezirk Niederbayern und vom Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise und kreisfreien Städte Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Mühldorf a. Inn, München, Rosenheim, Traunstein
Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft Landsberg am Lech	Regierungsbezirk Schwaben und vom Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Miesbach, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg, Weilheim-Schongau, die kreisfreie Stadt Ingolstadt

2. § 5 wird aufgehoben; der bisherige § 6 wird § 5.

§ 13

Änderung der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft

Die Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft – PuKWFV – (BayRS 7904-1-L), geändert durch § 4 Abs. 5 der Verordnung vom 7. Juni 2000 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Dienststellen der Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „staatlichen Forstbehörden“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dienstleistungen der staatlichen Forstbehörden in Körperschaftswäldern auf Grund Art. 19 BayWaldG sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „unteren Forstbehörden“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Gegenstand der Beratung sind insbesondere:

- Begründung, Pflege und Verjüngung der Waldbestände
- Unfallverhütung
- Walderschließung
- Waldschutz
- überbetriebliche Zusammenarbeit
- Fördermaßnahmen
- Bedeutung des Waldes in der Kulturlandschaft
- forstgesetzliche Bestimmungen.

²Im Rahmen der Aus- und Fortbildung kommen noch folgende Gegenstände hinzu:

- Ernte und Vermarktung des Holzes
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- betriebswirtschaftliche Fragen.

³Es können auch allgemeine rechtliche und forstpolitische Hinweise gegeben werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fördermaßnahmen

(1) ¹Fördermaßnahmen sind namentlich die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammen-

schlüsse, des forstlichen Wegebaus sowie der waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen (forstliches Landesförderungsprogramm). ²Für das Verfahren sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze und -richtlinien maßgebend.

(2) ¹Die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse umfasst die Mitwirkung bei deren Bildung, die fachliche Beratung und die finanzielle Förderung.

(3) Die unteren Forstbehörden bewilligen Zuwendungen im Rahmen des forstlichen Landesförderungsprogramms.“

4. In § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 und § 5 wird jeweils das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

§ 14

Änderung der Körperschaftswaldverordnung

Die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes – Körperschaftswaldverordnung – KWaldV – (BayRS 7902-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2004 (GVBl S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird „Abs. 9“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Übertragung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.

b) In der Überschrift des § 15 werden die Worte „Übertragung der“ durch die Worte „Beauftragung zur“ ersetzt.

c) Im Vierten Teil werden die Überschriften durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.

d) Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Aufsicht; örtliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden“.

e) § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 In-Kraft-Treten, Überleitungsregelung“.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Forstwirtschaftspläne sind in der Regel im Anhalt an die jeweils gültigen Bestimmungen zur Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten für den Körperschaftswald in Bayern zu erstellen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Forstbehörden“ das Wort „unteren“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Forstbehörden“ das Wort „unteren“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Forstbehörden“ durch die Worte „unteren Forstbehörde“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Über Einwendungen entscheidet die untere Forstbehörde.“
5. In § 9 Satz 1 wird vor dem Wort „Forstbehörden“ das Wort „unteren“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 3 wird der Halbsatz „die die Forstbetriebsleitung nicht der unteren Forstbehörde übertragen haben“ durch den Halbsatz „die die unteren Forstbehörden nicht mit der Forstbetriebsleitung beauftragt haben“ ersetzt.
7. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Übertragung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Übertragung der“ durch die Worte „Beauftragung zur“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden das Wort „Übertragung“ durch das Wort „Beauftragung“ sowie die Worte „Art. 19 Abs. 3 und 5“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Forstbehörden“ das Wort „unteren“ eingefügt und die Worte „der Forstbetriebsleiter und Revierleiter“ durch die Worte „entsprechend forstfachlich qualifizierten Personals“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 19 Abs. 3 und 5“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 4“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 3 Satz 4 BayWaldG)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „im Sinn des Art. 19 Abs. 5 BayWaldG“ gestrichen.
10. In § 17 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
11. Der Vierte Teil (§§ 19 bis 21) wird aufgehoben.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung vertraglich übernehmen (Art. 19 Abs. 3 BayWaldG).“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Hat die untere Forstbehörde die Betriebsleitung vertraglich übernommen, so gilt
- § 17 entsprechend. ²Hat sie neben der Betriebsleitung auch die Betriebsausführung übernommen, so gilt Satz 1 in Verbindung mit § 23.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Hat die untere Forstbehörde nur die Betriebsleitung übernommen, so hat die Körperschaft im Einvernehmen mit dem Forstbetriebsleiter eine Aufgabenübersicht für die Revierleiter zu erstellen.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 5 Satz 2“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hat die untere Forstbehörde die Betriebsausführung übernommen, so gilt § 18 entsprechend.“
14. Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:
- „Aufsicht; örtliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden“.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Forstbehörden“ das Wort „unteren“ eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Bleiben Hinweise der unteren Forstbehörden von den Körperschaften unbeachtet und sind weitere Bemühungen der unteren Forstbehörden, im gütlichen Benehmen mit der Körperschaft eine Beseitigung der Mängel zu erreichen, nicht erfolgreich, so ordnen die unteren Forstbehörden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 41 Abs. 1 BayWaldG an.“
- b) In Abs. 3 wird vor dem Wort „Forstbehörden“ das Wort „unteren“ eingefügt und das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „staatlichen Forstverwaltung“ ersetzt.
16. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Forstbehörde“ das Wort „untere“ eingefügt.
17. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „In-Kraft-Treten, Überleitungsregelungen“.
- b) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Abs. 1; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- c) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die auf Grund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 146) fortgeltenden Verträge mit den sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentlichen Stiftungen, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, gelten die Regelungen dieser Verordnung entsprechend.“

18. In Anlage 1 (zu § 10) wird das Wort „Forstamt“ durch die Worte „Amt für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
19. Anlage 2 (zu § 21) wird aufgehoben.

20. Anlage 3 (zu § 22) erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 22)“

Vertrag

- über die Betriebsleitung
 über die Betriebsleitung und Betriebsausführung

im Körperschaftswald

Zwischen

dem Freistaat Bayern – Forstverwaltung –, Amt für Landwirtschaft und Forsten

vertreten durch
im Folgenden „untere Forstbehörde“ genannt,

und

der Körperschaft

vertreten durch
im Folgenden „Körperschaft“ genannt,

wird Folgendes vereinbart:

1. Die untere Forstbehörde übernimmt ab die o. g. Aufgaben für folgende Waldflächen:

.....
.....

2. Grundlagen hierfür sind

- das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
- die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV)
- der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten/die gutachtliche Feststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KWaldV*)

3. a) Die Aufgaben der unteren Forstbehörde richten sich nach §§ 22 und 17 (Betriebsleitung) sowie §§ 23 und 18 (Betriebsausführung) der Körperschaftswaldverordnung.

b) Zur Betriebsleitung gehören insbesondere die sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstbetriebsgutachtens, die jährlichen Betriebsplanungen, Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung, Planung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsatz, Erfolgskontrolle, Auskünfte nach Agrarstatistikgesetz, ggf. und unter Berücksichtigung vorhandener Vermarktungsstrukturen Mithilfe beim Holzverkauf nach den Vorgaben der Körperschaft. Der Verkaufsabschluss ist Aufgabe der Körperschaft. Erfolgt die Holzvermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft, wird die Mithilfe der unteren Forstbehörde dieser auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

c) Zur Betriebsausführung gehören insbesondere auch die Holzaufnahme (die Körperschaft stellt hierzu die notwendigen Hilfskräfte), auf Wunsch die Losbildung, Erstellung der Nummernliste und die Holzüberweisung sowie die Vorbereitung und Ausführung der jährlichen Betriebsplanungen, die Mitwirkung beim Forstschutz, die Vorbereitung der Lohnabrechnung für die Waldarbeiter der Körperschaft, der Abrechnung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsätzen sowie die Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung.

d) Nicht zur Betriebsleitung und Betriebsausführung gehören Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, Kassengeschäfte, der Jagdbetrieb, Schadensermittlungen, Waldwertschätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u. ä.

e) Die Waldarbeiten werden von Arbeitskräften der Körperschaft, Unternehmern oder Selbstwerbern durchgeführt.

f) Bei der Planung und Ausführung von forstlichen Maßnahmen im Körperschaftswald sind die besonderen Bedürfnisse der Körperschaft angemessen zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG).

*) Nichtzutreffendes streichen

4. Die Holzbodenfläche der Körperschaft beträgt ha,
davon v. H. Schutzwald gemäß Schutzwaldverzeichnis.
- Die Tätigkeiten der unteren Forstbehörde erfolgen unentgeltlich.
 - Die Tätigkeiten der unteren Forstbehörde erfolgen gegen Entgelt.
 - Die Körperschaft bedient sich für Holzaufnahme und -verwertung Dritter (z. B. Selbsthilfeeinrichtung).

Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Anlage 4 der Körperschaftswaldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Flächen a. r. B. gemäß Forstwirtschaftsplan ha
Mittel- und Niederwald gemäß Forstwirtschaftsplan ha
Schutzwald gemäß Schutzwaldverzeichnis ha
Erholungswald ha
Naturwaldreservat(e) ha
Gesamtabzugsfläche (ohne Mehrfachanrechnung) ha
Entgelt für Fläche €/Jahr
Jahreshiebssatz (Efm o.R.) abzügl. 1 Efm/ha Holzbodenfläche, maximal jedoch 8 Efm o. R. Efm
Entgelt für Hiebssatz ggf. unter Abzug von 0,50 €/fm (vgl. Anlage 4) €/Jahr
Gesamtentgelt (abgerundet auf ganze EURO)	<u>..... €/Jahr</u>

Maßgebend für die Entgeltberechnung sind die Verhältnisse am 1. Juli jeden Jahres. Das Entgelt ist zum 1. August jeden Jahres fällig.

5. Die Laufzeit des Vertrags beginnt am Sie beträgt drei Jahre, gerechnet ab 1. Januar des Jahres des Vertragsabschlusses. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens am 31. Dezember des vorletzten Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung beim Vertragspartner.

Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt; darüber hinaus sind die Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten berechtigt, wenn sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern oder der Körperschaftswaldverordnung, z. B. über die Höhe der Entgelte, ändern.

6. Wird der gesamte Wald, auf den sich der Vertrag bezieht, veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Besitzübergangs. Nummer 8 bleibt davon unberührt.
7. Die Körperschaft verpflichtet sich, innerhalb eine Aufgabenübersicht für die Revierleiter zu erstellen, wenn nur die Betriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen ist (§ 22 Abs. 3 KWaldV).
8. Die Körperschaft stellt den Freistaat Bayern – Forstverwaltung – und seine Bediensteten von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter und von Regressansprüchen – mit Ausnahme von Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten – frei.
9. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom

Der Vertreter der unteren Forstbehörde

....., den

(Siegel)

Der Vertreter der Körperschaft

....., den

.....“

§ 15

Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) vom 4. Juni 2003 (GVBl S. 371, BayRS 7903-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 7 Abs. 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:“

2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zuständigkeiten

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) im Sinn des Forstvermehrungsgutgesetzes ist das Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht. ²Dieses ist auch die zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG.

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.“

3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „von der zuständigen Forstdirektion“ durch die Worte „vom Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „der Forstdirektion nach Art. 9a Abs. 1 Satz 1 ZustGELF“ durch die Worte „des Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“, die Worte „dem Forstamt“ durch die Worte „der unteren Forstbehörde“ und das Wort „dessen“ durch „deren“ ersetzt.
5. In § 5 werden die Worte „Die Forstdirektionen können sich zur örtlichen Erfüllung ihrer“ durch die Worte „Das Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht kann sich zur örtlichen Erfüllung seiner“ und das Wort „Forstämtern“ durch die Worte „unteren Forstbehörden“ ersetzt.

§ 16

Änderung der Landesverordnung
zur Bekämpfung der schädlichen Insekten
in den Wäldern

Die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 7 der Verord-

nung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „zuständigen Forstdirektion“ durch die Worte „Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „erforderlichenfalls in Benehmen mit der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,“ gestrichen.

§ 17

Änderung der Verordnung über die
Durchführung der Waldschadensinventur

Die Verordnung über die Durchführung der Waldschadensinventur vom 12. Juni 1984 (GVBl S. 248, BayRS 7902-12-L) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Staatsforstverwaltung“ durch die Worte „staatlichen Forstverwaltung“ ersetzt.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Nr. 3 am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2005 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse auf die Oberforstdirektionen vom 21. August 1970 (BayRS 7904-2-L),
2. die Verordnung über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen der Forstschutzbeauftragten sowie die Berufskleidung der nichtstaatlichen Forstbediensteten (Forstausweis-Verordnung – ForstAuswV) vom 30. Juli 1985 (GVBl S. 317, BayRS 7902-5-L).

(3) Nebentätigkeiten, die auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft in der bis 30. Juni 2005 geltenden Fassung genehmigt wurden, bleiben von der Änderung unberührt.

München, den 16. Juni 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister